

DBGV

Deutscher Backgammon-Verband e.V.

Satzung

vom 06. September 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsche Backgammon-Verband (DBGV) wurde am 23.05.2015 in Sulzbach gegründet.
- (2) Der DBGV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main wird angestrebt. Der Verband soll danach den Zusatz e.V. tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der DBGV ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Einzelpersonen in Deutschland. Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Brettspiels Backgammon als Kulturgut und Wettkampfsport. Dazu unterstützt er seine Mitglieder und nimmt ihre Interessen auf nationaler und internationaler Ebene wahr,
- (2) Die Aktivitäten des DBGV dienen insbesondere dem kulturellen und sozialen Austausch mit Menschen verschiedener Nationalität, Herkunft und Generationen einschließlich der Förderung der Jugend und der Wahrung der besonderen Belange der älteren Generation.
- (3) Zu den Aufgaben des DBGV gehören:
 - a) die Förderung und Verbreitung des Backgammon-Spiels durch Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) die Schaffung eines einheitlichen Regelwerks und die Organisation eines wettkampfmäßigen Spielbetriebs,
 - c) die Information der Mitglieder und die Unterstützung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern über geeignete Medien,
 - d) die Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Verbänden.

DBGV Satzung

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der DBGV strebt die Mitgliedschaft in den europäischen und weltweiten Backgammon-Organisationen an.
- (2) Der DBGV strebt die Mitgliedschaft in nationalen Spitzenverbänden sportlicher und/oder kultureller Art an, soweit dies die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben fördert.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der DBGV bietet Vereinen und Einzelpersonen die Mitgliedschaft an.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft können Vereine mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erwerben, die das Backgammon-Spiel im Sinne der Satzung des DBGV pflegen und fördern. Die Mitglieder der Vereine sind gleichzeitig Mitglieder im DBGV. Bei Mehrspartenvereinen mit einer Backgammon-Abteilung erstreckt sich die Mitgliedschaft auf die Mitglieder der Backgammon-Abteilung.
- (3) Die Einzelmitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die die Ziele des Verbands unterstützen.
- (4) Die Aufnahme von Vereinen und Einzelmitgliedern ist schriftlich beim Vorstand des DBGV zu beantragen. Bei Vereinen ist die Vereinssatzung dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DBGV. Er erteilt dem Antragsteller schriftlichen Bescheid. Gründe für eine Ablehnung sollten dem Antragsteller bekannt gegeben werden.
- (6) Der Austritt eines Vereins oder eines Einzelmitglieds ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahrs möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Vereine und Einzelmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Personen, die einem Verein angehören. Dem Mitglied muss vor Beschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, sowie die Einzelmitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dieser Satzung und ihren Zwecken ergeben. Dazu gehört die Beteiligung am Wettkampfgeschehen. Sie haben das Recht, an der Willensbildung im DBGV mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung und die Ordnungsbestimmungen des DBGV zu befolgen. Die Mitgliedsvereine haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
- (3) Die Hauptversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

DBGV Satzung

§ 6 Organe

Organe des DBGV sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in den Organen steht nur Mitgliedern des DBGV offen.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des DBGV. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Hauptversammlung ist verbandsöffentlich. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die Mitgliedsvereine, jeweils vertreten durch den Vorsitzenden oder ein anderes bevollmächtigtes Mitglied des betreffenden Vereins,
 - b) die Einzelmitglieder
- (3) Jedes anwesende Einzelmitglied und jeder in der Hauptversammlung vertretene Mitgliedsverein haben jeweils eine Stimme. Der stimmberechtigte Vertreter des Mitgliedsvereins gibt 2 Stimmen (eine für sich und eine für den von ihm vertretenen Verein) ab.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung ist nicht zulässig.
- (5) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) den Erlass der Beitragsordnung,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des DBGV.
- (6) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder spätestens fünf Wochen nach Eingang eines Antrags von Mitgliedsvereinen und/oder Einzelmitgliedern, die zusammen mindestens 25% der Stimmen vertreten, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

DBGV Satzung

- (7) Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, sowie zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Kommunikationsplattform des DBGV bekannt gegeben. Die Hauptversammlung kann real oder virtuell (online) durch Nutzung von Kommunikationsmedien stattfinden. Bei der virtuellen Hauptversammlung muss sichergestellt sein, dass durch passwortgeschützte Zugänge oder vergleichbare sichere Legitimation jeweils nur das betreffende Einzelmitglied oder der betreffende Mitgliedsverein Zugang zu der Hauptversammlung in dem Chat-Raum haben und ihre Rechte gemäß § 7 der Satzung ausüben und ihre Stimme öffentlich oder falls wirksam beantragt, geheim abgeben können. Die Mitglieder/Mitgliedsvereine müssen entweder mit ihrem Klarnamen als User teilnehmen oder eindeutig zu identifizieren sein und sicherstellen, dass die Zugangsdaten unbefugten Dritten nicht zugänglich sind und diese unter besonderen Verschluss halten. Das Passwort für den Zugang wird den Mitgliedern kurz vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die Hauptversammlung real oder virtuell stattfindet und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung zur Hauptversammlung mit.
- (8) Die Ladung zur Hauptversammlung gemäß Ziff. (7) erfolgt durch Email. Auf begründeten Antrag des jeweiligen Mitglieds kann die Ladung an dieses Mitglied durch einfachen Brief erfolgen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Abstimmungen erfolgen stets offen. Wahlen erfolgen auf Antrag eines Viertels der vertretenen Stimmen oder auf Antrag eines zur Wahl stehenden Kandidaten geheim.
- (12) Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des DBGV. Er bestimmt Planung und Zielsetzung des Verbandes. Er ist unter anderem zuständig für:
- a) die Förderung der Ausrichtung der deutschen Meisterschaften und überregionaler Wettkämpfe,
 - b) das Halten von vorhandenen und das Gewinnen von neuen Backgammonspielern,
 - c) die Förderung der Jugendarbeit,
 - d) die Unterrichtung der Mitglieder über die Organisation,
 - e) die Überprüfung und Weiterentwicklung der Spielregeln und der Wettkampfordnung,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Hauptversammlung überträgt,

DBGV Satzung

- g) alle sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen welche im Rahmen der Verbandstätigkeit anfallen.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) eine gerade Zahl von Beisitzern, mindestens jedoch zwei Beisitzer. Die Zahl wird von der Hauptversammlung festgelegt. Über die Zuständigkeitsbereiche der Beisitzer beschließt der Vorstand, sofern nicht die Hauptversammlung eine feste Zuweisung von Zuständigkeitsbereichen beschlossen hat.
- (3) Außenvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist allein der Vorsitzende.
- (4) Dem Gründungsvorstand gehören 4 Beisitzer an. Seine Amtszeit beträgt abweichend von nachfolgender Ziffer (5) 1 Jahr und endet im Jahr 2016.
- (5) Die Amtszeit Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Möchte der Vorsitzende vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, so hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten Rücktritt des Vorsitzenden und Neuwahl des Vorsitzenden einzuberufen. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein nichtvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- Die Wahlen finden in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Virtuelle Sitzungen unter Nutzung von Kommunikationsmedien, z.B. Video- oder Telefonkonferenzen, sind zulässig. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Kassenprüfer

DBGV Satzung

- (1) Die Hauptversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer. Die Anzahl wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung statt. Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen:
 - a) ob die Buchführung des DBGV ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) ob sich die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten,
 - c) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (3) Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

§ 10 Sonstige Funktionsträger

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Ihre Rechte und Pflichten sind bei der Bestellung festzulegen.
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 11 Ordnungsbestimmungen

Die Satzung wird ergänzt durch Ordnungsbestimmungen, die für das Erreichen der Satzungszwecke des DBGV erforderlich sind. Sie werden in der Regel vom Vorstand beschlossen. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen.
- (2) Die Auflösung des DBGV oder die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen möglich.
- (3) Vorschläge zur Satzungsänderung und Anträge auf Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedsvereinen und Einzelmitgliedern bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Falle einer Auflösung beschließt die auflösende Hauptversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer gemeinnützigen Organisation.

DBGV Satzung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung am 06. September 2020 beschlossen worden.
Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

-